

Deutscher Doggen- Club 1888 e.V. (DDC)
Ehrenrat

Beschluss

In der Ehrenratssache 1/ 2008

Ausschlussverfahren betreffend
Herrn Rene Flaig,
Rosenweg 21 b,
16356 Ahrendsfelde

hat der Ehrenrat in der Besetzung Ursula Düll, Peter Schumacher und Karl- Gerhard Lahm am 27.Februar 2008 beschlossen:

1. Der Betroffene wird aus dem Verein ausgeschlossen.
2. Der Beschluss ist sofort wirksam.
Gemäß § 48 der DDC- Satzung wird hiermit angeordnet, dass
ab sofort
 - a) die Mitgliedsrechte des Betroffenen sowie alle Rechte aus Vereinsämtern ruhen und
 - b) die im (Mit-) Besitz des Betroffenen stehenden Hunde einer Zucht- und Decksperre unterliegen.
3. Der Betroffene hat die Kosten des Ehrenratsverfahrens zu tragen.

Begründung:

Der Betroffene war auf den Antrag des Hauptvorstandes vom 27. Januar 2008 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4.3 c) und e) der Satzung des DDC aus dem Verein auszuschließen.

Der Antrag des Hauptvorstandes wurde dem Betroffenen am 31.1.2008 per Einschreiben mit Rückschein ausgehändigt. Auf die – berichtigte – Ladung zum Termin teilte der Betroffene per e-mail vom 8.2.2008 mit, nicht zum Anhörungstermin erscheinen zu wollen. Da er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht in Abrede stellte, waren die Tatsachen aus dem Antragsschreiben des Hauptvorstandes als unstreitig zugrunde zu legen.

Danach steht fest, dass der Betroffene den Ausschlussstatbestand des § 13 Abs. 4.3 der DDC- Satzung erfüllt hat indem er in mehren e- mails, die er nicht nur vereinsintern sondern auch international versandte, den 1.Vorsitzenden Herrn Gügel sowie den Zuchtleiter Herrn Fischbach beleidigt und damit den Clubfrieden erheblich gestört hat.

Der Betroffene verfasste mehrere Leserbriefe, die die für die Clubzeitung zuständige Frau Zevens wegen ihres unsachlichen und beleidigenden Inhaltes nicht abdrucken ließ. Am 23.1.2008 war dies ein Schreiben, in welchem der Betroffene den Zuchtleiter Herrn Fischbach zum Rücktritt aufforderte. Eine Abschrift dieses Briefes übersandte der Betroffene daraufhin unter anderem am 23.1.2008 per e-mail an Frau A. B., ehemalige Vorsitzende des litauischen Doggenclubs.

Nach mehreren unklaren Andeutungen schreibt der Betroffene *„Für mich sind Sie (gemeint ist Herr Fischbach) nur ein selbsternannter Hundexperte dessen angebliches Wissen als Zuchtleiter nur mit der Dummheit von einem großen Anteil der Bewunderer die sich in diesem Club Züchter von tadellosem Ruf nennen erklären lässt. Für mich gehören Sie zu den Totengräbern der Rasse Deutsche Dogge und stehen dem Zuchtziel, ... entgegen.“*

Am 4.1.2008 erhielt Frau Zevens zur Veröffentlichung einen offenen Brief an Herrn Gügel, in welchem der Betroffene schreibt:
„... kommen Sie runter von ihrem hohen Ross, legen sie ihre arrogante, überhebliche Ader ab ... Sollte sich meine Partnerin, die im DDC unter dem Zwingernamen ... Deutsche Doggen züchtet in irgendeiner Form auf Grund meiner Äußerungen Repressalien ausgesetzt sehen (herunterrichten ihrer Hunde auf Ausstellungen, oder dem Wohlwollen auf Zuchtzulassungen von so genannten Körmeistern... ausgesetzt sein) werde ich ihnen mitteilen, wie es weitergeht.“

Durch die Zuleitung zumindest des Briefes vom 23.1.2008 an zahlreiche DDC-Mitglieder sowie Personen, die international in der Doggenzucht tätig sind hat der Betroffene die Beleidigungen öffentlich gemacht und den Clubfrieden erheblich gestört.

Die e- mails erfüllen auch das Tatbestandsmerkmal öffentlicher ungebührlicher Kritik eines Richters. So wirft der Betroffene dem auch als Zuchtrichter tätigen Herrn Fischbach unter anderem vor *„das andere Ende der Leine zu richten“*. Diese Formulierung unterstellt Herrn Fischbach, die Bewertung der Hunde auf Ausstellungen nicht sachgerecht sondern in Ansehung der Person vorzunehmen, die den Hund vorstellt, besitzt oder gezüchtet hat. Auch dieser Vorwurf ist durch die Übersendung der mail (auch) an Nicht- Mitglieder öffentlich geworden.

Der Ausschluss erfolgte gemäß § 13 Absatz 4.3 nach h) aufgrund des wiederholt verwirklichten Beleidigungstatbestandes sowie aufgrund der Schwere des Verstoßes. Eine andere Vereinsstrafe wird als nicht ausreichend angesehen. Insbesondere die Verwarnung oder der Verweis sind im Hinblick auf die über e-mail auch international erhobenen Vorwürfe nicht ausreichend. Dem Betroffenen war spätestens nach der Ablehnung der Veröffentlichung klar, dass diese Art des Umgangs insbesondere mit dem Zuchtleiter nicht toleriert werden würde. Der 1.Vorsitzende hat dies mit Schreiben vom 11.11.2007 nochmals klargestellt und dem Betroffenen den Austritt nahegelegt.

Der Betroffene hat dennoch weiterhin allgemeine Vorwürfe erhoben. Er wird weder in seinen Schreiben noch auf konkrete Nachfrage der Adressaten seiner mails konkret. Herr O. teilte er auf dessen Anfrage mit, er könne ihm keine Details zukommen lassen und bat ihn, von weiteren Nachfragen Abstand zu nehmen. Dieses Verhalten

zeigt, dass es dem Betroffenen nicht um Aufklärung von Missständen sondern lediglich um Stimmungsmache geht.

Der einzig konkrete Vorwurf aus jüngerer Zeit ist die Entziehung der DDC-Zuchtverwendung für zwei Rüden durch den Zuchtausschuss, welche im der Clubzeitung vom Februar 2008 auf Seite 12 unten veröffentlicht wurde. Ungeachtet des Umstandes, dass es sich dabei um eine Entscheidung des Zuchtausschusses und nicht des Zuchtleiters allein handelt, liegt dieser Vorfall zeitlich deutlich nach den beleidigenden Briefen.

In Ansehung der grundsätzlich möglichen Berufung zum VDH- Verbandsgericht war die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anzuordnen mit allen in § 48 der Satzung vorgesehen Folgen. Angesichts der oben ausgeführten Schwere der Verfehlung ist diese Anordnung im Interesse des Clubs notwendig. Wiederholte Beleidigungen von Vorstandsmitgliedern sind im Interesse einer geordneten Arbeit nicht hinzunehmen.

Die Zucht- und Decksperrung ist erforderlich, um Konfrontationen des Betroffenen mit Zuchtwarten, Zuchtrichtern und dem Zuchtleiter zu vermeiden.

Belehrung:

Dieser Beschluss wird mit seiner Zustellung an den Betroffenen wirksam.

Ausgeschlossene Mitglieder dürfen zu Veranstaltungen des DDC nicht zugelassen werden (§ 13 Abs. 4 Satz 2 der Satzung).

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller vom Betroffenen bekleideten Vereinsämter (§ 13 Abs. 5) und wird in der Clubzeitung veröffentlicht (Abs. 6).

Gegen diesen Beschluss kann – da ein Hauptehrenrat nicht gebildet ist - das Rechtsmittel der Berufung zum VDH- Verbandsgericht eingelegt werden. Die Berufung hat binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu erfolgen (§ 45 DDC -Satzung) . Das Verfahren beim VDH richtet sich nach der einschlägigen Verfahrensordnung und der VDH- Satzung.

Gezeichnet: Düll, Lahm, Schumacher